

Gemeinde Schwarme

Auskunft erteilt: Matthias Klausing

Telefon: 04252 391-416

Datum: 13.01.2022



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Sc-0010/22

Beratungsfolge:

Rat

08.02.2022

öffentlich

Betreff:

Geschwindigkeitsbeschränkung Stührwiesenweg

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Sachverhalt/Begründung:

2022 wurde der Stührwiesenweg in einer Fahrbahnbreite von 4,50 m mit einer Asphaltdecke ausgebaut. Die Straße dient im ausgebauten Teilstück überwiegend als Erschließungsstraße für den neuen Kindergarten der Lebenshilfe und der geplanten Seniorenwohnanlage. Es ist noch zu entscheiden, ob die Straße als Tempo 30 Zone oder verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden soll. Spätestens mit Herstellung der Seniorenwohnanlage ist auf der gesamten Straße verstärkt mit Fußgängern zu rechnen.

In einem verkehrsberuhigten Bereich gilt als Höchstgeschwindigkeit „Schrittgeschwindigkeit.“ Es ist zulässig, dass Kinder auf der Straße spielen. Das Parken ist nur in den gekennzeichneten Flächen zulässig. Im Seitenraum sind insgesamt 14 Einstellplätze ausgewiesen. Ein separater Gehweg wurde nicht hergestellt. Somit sind die Voraussetzungen erfüllt, einen verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen. Für die Ausweisung als Tempo 30 Zone spricht, dass der Stührwiesenweg nur einseitig bebaut ist. Fahrbahnverschwenkungen sind nur angedeutet, so dass ein verkehrsberuhigter Bereich optisch kaum zu erkennen ist.

Grundsätzlich ist es so, dass, ohne intensive Überwachung, durch die Beschilderung nur geringfügig auf die Höchstgeschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer Einfluss genommen werden kann. Der Verkehrsteilnehmer wird sich den Bedingungen vor Ort (Wetter, Verkehrsaufkommen etc.) anpassen. Dass gelegentlich landwirtschaftlicher Verkehr über die Straße fährt, ist für die Art der Beschilderung nicht von Bedeutung.

Matthias Klausing

Bernd Bormann

Anlage

ohne Anlagen